



Ringstraße 14
5221 Lochen am See
Pol. Bez. Braunau am Inn (O.Ö.)
Tel.: +43(0)7745 8255
Fax: +43(0)7745 8255-22

Mail:
gemeinde@lochen.aoe.gv.at

Web: www.lochen.at

Datum:
21.09.2023

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

-

Unser Zeichen, Sachbearbeiter

8500-2024/Th

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Lochen am See vom 21. September 2023 mit der eine Wasserleitungsordnung für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Lochen am See erlassen wird.

Aufgrund des § 9 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 LGBl 35/2015, und der §§ 40 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 idF 90/2021, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gebiet der Gemeinde Lochen am See liegenden Anschlüsse an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Lochen am See (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) Anwendung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Verordnung bedeutet:

- (1) **Anschlussleitung:** Wasserleitung, welche das Wasser von der Versorgungsleitung eines Wasserversorgungsunternehmens bis zur Übergabestelle an die Verbraucherin bzw. den Verbraucher einschließlich des Absperrventils liefert. Sind mehrere – auf demselben Grundstück befindliche – Gebäude direkt miteinander durch eine Wasserleitung verbunden, gilt auch diese Verbindungsleitung zwischen den Übergabestellen der einzelnen Gebäude als Anschlussleitung. Weist ein Gebäude keine Übergabestelle auf, endet die Anschlussleitung an der Außenkante dieses Gebäudes. Der Anschluss der Anschlussleitung an die Versorgungsleitung ist nach den ÖNORMEN EN 805 und B 2538 herzustellen.
- (2) **Übergabestelle:** Hauptabsperrhahn; eine Wasserentnahme vor der Übergabestelle (z.B. durch Hydranten) ist nur mit Zustimmung der Betreiberin bzw. des Betreibers der Wasserversorgungsanlage unter den von ihr oder ihm zu bestimmenden Bedingungen zulässig. Aus Hydranten darf Wasser nur für Löschzwecke oder sonstige öffentliche Zwecke entnommen werden. Die Gemeinde kann die Hydranten mit Plomben versehen.
- (3) **Betreiberin der Wasserversorgungsanlage:** Gemeinde Lochen am See

§ 3

Verbrauchsleitung

- (1) Die Verbrauchsleitung ist die Wasserleitung nach der Übergabestelle, bzw. bei Fehlen der Übergabestelle die Wasserleitung innerhalb der Außenkante des Gebäudes.
- (2) Verbrauchsleitungen sind nach der ÖNORM B 2531, herzustellen. Gemäß Punkt 4.2. dieser ÖNORM ist die Verbindung von Trinkwasserleitungen verschiedener Versorgungssysteme unzulässig. Eine Verbindung wäre auch dann als gegeben anzusehen, wenn zwischen den Systemen Blindbleche, Absperrschieber o.ä. Einrichtungen eingebaut wären. Ist die Zusammenführung von Trinkwasser aus verschiedenen Systemen unbedingt erforderlich, so ist dies nur über freie Ausläufe in einen Zwischenbehälter zulässig. Innenleitungen müssen einschließlich aller angeschlossenen Geräte dem Versorgungsdruck im Netz der Versorgungsleitung entsprechen.
- (3) Die Verbrauchsleitung ist auf Kosten der Eigentümerin bzw. des Eigentümers des Objektes herzustellen und zu erhalten. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

§ 4

Versorgungsleitung

Bei der Versorgungsleitung handelt es sich um jene Wasserleitung, welche innerhalb des Versorgungsgebietes liegt und von der die Anschlussleitungen abzweigen. (siehe ÖNORM EN 805)

§ 5

Anschluss an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage

- (1) Die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung obliegt – sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird – der Betreiberin der Wasserversorgungsanlage das heißt, die Gemeinde Lochen am See muss der Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung zustimmen und diese abnehmen.
- (2) Die Veranlassung der Herstellung obliegt der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objektes im Sinn des § 5 Abs 3 zweiter Satz OÖ. Wasserversorgungsgesetz 2015.
- (3) Die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehöriger Einrichtungen (wie insbesondere Drucksteigerungseinrichtungen, Wasserzähler und Hauptabsperrventil) und auch die Kosten für die Wiederherstellung von bestehenden Anlagen, die im Zuge der Anschlusserrichtung beeinträchtigt wurden, sind von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu tragen. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

§ 6

Herstellung und Überwachung des Anschlusses

- (1) Die Anschlussleitung und deren Verbindung mit der Versorgungs- und Verbrauchsleitung dürfen von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objektes nur mit Zustimmung der Gemeinde Lochen am See hergestellt werden.

- (2) Der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage ist den technischen Erfordernissen entsprechend herzustellen. Die technische Ausführung des Anschlusses muss den ÖNORMEN EN 805 und B 2538 entsprechen.
- (3) Wenn die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objektes die Anschlussleitung oder deren Verbindung mit der Versorgungs- und Verbrauchsleitung herstellt, ist sie bzw. er verpflichtet, Beginn und Ende dieser Arbeiten der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Gemeinde ist berechtigt, diese Arbeiten jederzeit zu überprüfen. Die Künette für die gesamte Anschlussleitung darf erst zugeschüttet werden, nachdem die Gemeinde die ordnungsgemäße und fachmännische Ausführung der Anschlussleitung überprüft hat.

§ 7

Anschluss- und Bezugspflicht; Ausnahme von der Anschluss- und Bezugspflicht

- (1) Für die im Versorgungsbereich der Wasserversorgungsanlage liegenden Gebäude in denen bei bestimmungsgemäßer Nutzung Trink- und/oder Nutzwasser verbraucht wird sowie mehrere Gebäude, die den Hofbereich eines land- und forstwirtschaftlichen Anwesens bilden – im Folgenden kurz Objekte genannt – besteht nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 Anschluss- und Bezugspflicht. Dies gilt sinngemäß auch für Betriebsanlagen, die aus mehreren Gebäuden bestehen.
- (2) Für die Gewährung einer Ausnahme von der Anschluss- und Bezugspflicht sind die Bestimmungen des §§ 6 Abs.2 und Abs.3 und des § 7 des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015, LGBl 35/2015, maßgeblich.

§ 8

Wasserbezug; Anmeldung

- (1) Vor dem Anschluss eines Objektes an die Wasserversorgungsanlage hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objektes an die Gemeinde eine Anzeige über den voraussichtlichen täglichen Wasserverbrauch zu erstatten. Ergibt sich in der Folgezeit eine wesentliche Änderung des Wasserverbrauches, so ist auch hierüber der Gemeinde rechtzeitig eine Anzeige zu erstatten.
- (2) Ein über den Bedarf hinausgehender Wasserverbrauch (Wasservergeudung) ist untersagt.
- (3) Wird eine Ausnahme von der Bezugspflicht gemäß § 7 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 gewährt, muss von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts sichergestellt werden, dass die Anschlussleitung gänzlich von Wasser entleert ist (Stilllegung), um hygienische Beeinträchtigungen im Versorgungsnetz zu vermeiden. Der Zeitpunkt der faktischen Inanspruchnahme der Ausnahme von der Bezugspflicht ist der Gemeinde Lochen am See m Vorhinein anzuzeigen.
- (4) Wird die Ausnahme von der Bezugspflicht faktisch nicht mehr in Anspruch genommen und daher wieder Wasser aus der Wasserversorgungsanlage entnommen, hat dies die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts der Gemeinde Lochen am See im Vorhinein anzuzeigen. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat vor Inbetriebnahme der Anschlussleitung durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch ausreichendes Spülen) sicherzustellen, dass das Wasser in der Anschlussleitung über ausreichende Qualität verfügt.

§ 9

Wasserzähler

- (1) Der Wasserbezug ist durch Wasserzähler zu messen, welche den gesetzlichen Bestimmungen und dem Stand der Technik entsprechen. Als Messeinrichtung kann auch ein elektronischer Wasserzähler mit einer unidirektionalen Funkauslesung installiert werden. Für jeden Anschluss stellt die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage einen Wasserzähler bei, der im Eigentum der Betreiberin bzw. des Betreibers der Wasserversorgungsanlage verbleibt.
- (2) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer stellt der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage einen geeigneten Raum für den Wasserzähler unentgeltlich zur Verfügung.
- (3) Der Ein- und Ausbau des Wasserzählers darf nur von der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage vorgenommen werden. Änderungen am Wasserzähler sind untersagt.
- (4) Jeder am Wasserzähler wahrgenommene Fehler ist der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu melden.
- (5) Der Wasserzähler ist gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen.
- (6) Die Gemeinde liest elektronische Wasserzähler zu folgendem Zweck und zu folgenden Zeitpunkten über Funk aus:
 - a) für die Abrechnung zum Stichtag des jeweiligen Abrechnungsintervalls (jährlich/monatlich)
 - b) für die Rechnungsabgrenzung bei Eigentümerwechsel im Bedarfsfall,
 - c) für die Ermittlung von Wasserbilanzen zum jeweiligen Bilanz-Stichtag,
 - c) für die Lecksuche jeweils im Anlassfall,
 - e) für die Kontrolle der Einhaltung von Sparmaßnahmen, jeweils ab Beginn, während und zu Ende dieser Maßnahmen,
 - d) zur Qualitätsanalyse bei Bedarf (Auslesung der Wassertemperatur),
 - g) zur Funktionskontrolle und Fehleranalyse bei Bedarf (Auslesung von Infocodes wie Leck, Rohrbruch, Rückwärtsdurchfluss, Manipulation)
- (7) Die im Zähler gespeicherten Daten können im Anlassfall zu folgenden Zwecken direkt am elektronischen Wasserzähler mittels eines optischen Lesekopfes ausgelesen werden:
 - a) zur Kontrolle der Einhaltung der Bedingungen für den Wasserbezug (z.B. Zeitpunkt und Menge von Schwimmbadfüllungen),
 - b) zur individuelle Verbrauchsanalyse als Serviceleistung für den Wasserbezieher oder zur Klärung von vermuteten Mess- oder Abrechnungsfehlern,
 - c) zur Programmierung oder Neueinstellung von Parameterwerten des Wasserzählers.
- (8) Der Wasserzähler sowie alle in unmittelbarer Verbindung mit dem Wasserzähler stehenden sonstigen Einrichtungen (z.B. Wasserzählgarnitur mit Absperrventilen und Rückflussverhinderer) müssen für den Einbau, die Instandhaltung und den Austausch leicht zugänglich und erforderliche Arbeiten gefahrlos durchführbar sein.

- (9) Gem. Art. 14 DSGVO weist der Versorger vor dem Wechsel auf elektronische Wasserzähler hin und informiert über die eingesetzte Funktechnik und die mit Ihrer Hilfe erhobenen und verarbeiteten Daten.

§ 10

Beschränkung des Wasserbezuges

- (1) Wenn öffentliche Interessen es erfordern, kann die Gemeinde Lochen am See den Wasserbezug im erforderlichen Umfang beschränken.
- (2) Im öffentlichen Interesse liegt eine Beschränkung des Wasserbezuges, wenn
- a) wegen Wassermangels auf andere Weise der notwendige Wasserbedarf der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Verbraucher nicht befriedigt werden könnte; in diesem Zusammenhang ist die Gemeinde Lochen am See berechtigt, zur Koordination von Poolbefüllungen und dergleichen Zonenpläne oder ähnliches zu erarbeiten, die für diese Zwecke die Wasserentnahme reglementieren;
 - b) solche Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, die eine Beschränkung des Wasserbezuges erforderlich machen;
 - c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder andere Arbeiten im Bereich dieser Anlage eine vorübergehende Beschränkung des Wasserbezuges notwendig machen;
 - d) sie im Zuge einer Brandbekämpfung erforderlich wird.
- (3) Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus der Anlage erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.
- (4) Sollte die Gemeinde Lochen am See durch höhere Gewalt, andere unabwendbare Ereignisse zur Abwendung von Gefahren oder zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten ganz oder teilweise an der Wassergewinnung oder –fortleitung gehindert oder durch behördliche Anordnungen dazu gezwungen sein, ruht die Versorgung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.

§ 11

Pflichten der Eigentümer angeschlossener Objekte

- (1) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der angeschlossenen Objekte sind verpflichtet, die Verbrauchsleitung so instand zu halten, dass sie jederzeit der ÖNORM B 2531, entspricht. Auftretende Schäden sind sobald als möglich zu beheben.
- (2) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der angeschlossenen Objekte hat Schäden, die eine vorübergehende Sperrung der Wasserzufuhr erforderlich machen (z.B. Rohrbruch), der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Eigentümer bzw. der Eigentümer der angeschlossenen Objekte sind verpflichtet, die Anschlussleitung, den Wasserzähler und die Verbrauchsleitung jederzeit, außer zur Unzeit, durch Organe der Gemeinde überprüfen zu lassen. Die Instandhaltung bzw. der Austausch der Anschlussleitung und des Wasserzählers ist jederzeit, außer zur Unzeit, zu dulden.
- (4) Änderungen im Eigentum des angeschlossenen Objektes hat die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer der Gemeinde Lochen am See anzuzeigen.

- (5) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten, Versorgungs- und Anschlussleitungen auf Anlagen, Zäunen und Objekten ist von der Eigentümerin bzw. vom Eigentümer des Objekts unentgeltlich zu dulden.
- (6) Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten. Bei Grundstücksteilungen sind für neu entstandene Grundstücke eigene Anschlüsse an die Versorgungsleitung herzustellen.
- (7) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat alles zu vermeiden, was schädliche Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage nach sich ziehen könnte.

§ 12 Strafbestimmung

Übertretungen dieser Wasserleitungsordnung werden nach § 13 Z. 3 des Öö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 bestraft.

§ 13 Inkrafttreten

Die Wasserleitungsordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft; gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung vom 07.03.2019 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Alfred Scherr

Angeschlagen am 22.09.2023
Abgenommen am 09.10.2023



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.lochen.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von BGM Alfred Scherr, 22.09.2023 07:55:32

